

13. Erfordert der §. 191 St.G.B.'s zu seiner Anwendung einen besonderen Antrag des Angeklagten, wenn die stattgefundene Anzeige bei der Behörde gerichtsbekannt geworden war?

I. Straffenat. Urtr. v. 26. Februar 1885 g. R. Rep. 279/85.

I. Landgericht Straßburg.

Gründe:

Der Angeklagte R. ist nach § 186 St.G.B.'s verurteilt worden, weil er dem Kaserneninspektor P. bei dem Vorstande der Garnisonver-

waltung in St. Handlungen vorgeworfen habe, welche die Beschuldigung der Bestechung und der versuchten Verleitung zum Betruge enthielten. Die Revision behauptet zunächst, es sei durch diese Verurteilung der §. 191 St.G.B.'s verletzt worden. Die Akten ergeben hierüber, daß der Angeklagte bei dem Vorstande der Garnisonverwaltung Anzeige in den erwähnten Richtungen erhoben hat, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß dies zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens geschehen ist. Das diesfalls aufgenommene Protokoll wurde der Intendantur des 15. Armeekorps, der vorgesetzten Dienstbehörde des Kaserneninspektors P., dienstlich vorgelegt und von derselben mit Strafantrag gegen den Angeklagten K. an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Staatsanwaltschaft aber stellte unter Mitteilung des Protokolles ihren Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter. Daß der Angeklagte die bezeichnete Anzeige erhoben hatte, wurde hierdurch gerichtsbekannt, und ist dies auch in den Gründen des Urteiles angeführt. Sonach hätte mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne gehalten werden müssen, aber es ist die Verurteilung des Angeklagten erfolgt, ohne daß bis jetzt das Ergebnis der von ihm erhobenen Anzeige bekannt geworden wäre. Der §. 191 St.G.B.'s erscheint darum verletzt, und es muß auch angenommen werden, daß die Verurteilung des Angeklagten auf dieser Verletzung beruhe. Denn im Falle der Kaserneninspektor P. infolge der gegen ihn erhobenen Anzeige verurteilt worden sein oder verurteilt werden sollte, so würde diese Verurteilung nach §. 190 St.G.B.'s die Kraft eines von dem Angeklagten geführten Beweises der Wahrheit bezeugen und sonach dessen Freisprechung nach sich ziehen können. Eines besonderen Antrages des Angeklagten bedurfte es nicht, um die Befolgung der Vorschrift des §. 191 St.G.B.'s zu veranlassen. Denn dieselbe ist von prozessualischer Bedeutung und zwingender Natur.